

Die Leitungen für den Fernverkehr sind in Hamburg an die Vermittlungsanstalt I angeschlossen.

Im Verkehr auf den Verbindungsleitungen für den Fernverkehr wird für jedes angemeldete, aber ohne Verschulden der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung unausgeführt gebliebene Gespräch auf kürzere Entfernungen eine Gebühr von 25 Pf., auf weitere Entfernungen eine Gebühr von 1 M. (bz. 3 M. im Verkehr mit Amsterdam, Kopenhagen, Korsör und Rotterdam oder 2 M. 50 Pf. im Verkehr mit den dänischen Orten ausser Kopenhagen und Korsör) in denjenigen Fällen bei der Anmeldestelle erhoben, in welchen

- a) der gewünschte Theilnehmer im fernen Orte bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht beantwortet, oder es ablehnt, in ein Gespräch einzutreten;
- b) derjenige Theilnehmer, von welchem die Anmeldung herrührt, auf die Unterredung verzichtet, bz. nicht mehr antwortet, nachdem die Fernleitung für ihn zur Benutzung bereit gestellt worden ist.

Den Theilnehmern wird bei Anmeldung von Ferngesprächen auf Wunsch mitgetheilt, nach Ablauf welcher Zeit ungefähr die verlangten Verbindungen zur Ausführung kommen werden, damit die Theilnehmer hiernach die Anmeldung aufrecht erhalten oder zurückziehen können, bevor dieselbe nach dem fernen Orte weiter gemeldet und u. U. gebührenpflichtig geworden ist.

Die Theilnehmerverzeichnisse der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in den auswärtigen Orten können durch Vermittelung des Stadt-Fernsprechamts in Hamburg, Alterwall Nr. 55. 59, käuflich bezogen werden.

10. Im Verkehr zwischen verschiedenen Stadt-Fernsprecheinrichtungen sind die Theilnehmer bei Gesprächen, für welche die Entrichtung der Einzelgebühr von 20 bz. 25 Pf. oder 1 M. (bz. von 3 M. im Verkehr mit Amsterdam, Kopenhagen Korsör und Rotterdam oder 2 M. 50 Pf. im Verkehr mit den dänischen Orten ausser Kopenhagen und Korsör) stattfindet (8b und 9), verpflichtet, die Aufzeichnungen der Vermittlungsanstalt über die Dauer der